

TARIFORDNUNG TREFF.PUNKT

Räumlichkeiten im Treff.Punkt der Stadtgemeinde Kirchdorf

Präambel

Diese Tarifordnung gilt für die gemeindeeigenen Räumlichkeiten im Treff.Punkt am Standort Kirchengasse 12.

1. Benützung

- 1.1. Für die Benützung der gemeindeeigenen Räumlichkeiten im Treff.Punkt sind Benützungsentgelte zu entrichten. Die nachfolgend festgesetzten Entgelte enthalten auch die für die Betriebsführung anfallenden Aufwände der Stadtgemeinde (wie Beleuchtung, Heizung).
- 1.2. Das Mobiliar in den gemeindeeigenen Räumlichkeiten im Treff.Punkt ist nach der Benützung wieder laut ausgehängtem Stellplan aufzustellen.

2. Art und Höhe der Entgelte

2.1. Für die unter Z1 beschriebene Benützung werden folgende Entgelte festgesetzt:

a) Großer Raum im 1. Stock, ganztags:	€ 80,00
b) Großer Raum im 2. Stock, ganztags:	€ 80,00
c) Großer Raum im 1. Stock, halbtags:	€ 40,00
d) Großer Raum im 2. Stock, halbtags:	€ 40,00
e) Kleiner Raum im 1. Stock, ganztags:	€ 60,00
f) Kleiner Raum im 2. Stock, ganztags:	€ 60,00
g) Kleiner Raum im 1. Stock, halbtags:	€ 30,00
h) Kleiner Raum im 2. Stock, halbtags:	€ 30,00

2.2. Kirchdorfer Vereine erhalten eine Ermäßigung auf die Benützung der gemeindeeigenen Räumlichkeiten im Treff.Punkt in der Höhe von 30 Prozent. Kirchdorfer Schulen erhalten eine Ermäßigung auf die Benützung der gemeindeeigenen Räumlichkeiten im Treff.Punkt in der Höhe von 50 Prozent.

2.3. Die Stadtgemeinde Kirchdorf ist nicht vorsteuerabzugsberechtigt.

3. Benütungszeitraum

Die gemeindeeigenen Räumlichkeiten im Treff.Punkt können während Schulferien, an Zwickeltagen und an gesetzlichen Feiertagen nicht genutzt werden.

4. Zahlungsverpflichtung

Zur Zahlung ist jene/r Benutzer:in verpflichtet, dem/der die Benützung der jeweiligen Räumlichkeit genehmigt wurde. Die Benützungsentgelte werden von der Stadtgemeinde Kirchdorf an der Krems eingehoben.

5. Inkrafttreten

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 16. Februar 2023.
Diese Tarifordnung tritt mit 03. März 2023 in Kraft.